

Rundschreiben 2008/35

Interne Revision Versicherer

Interne Revision bei Versicherern

Referenz: FINMA-RS 08/35 „Interne Revision Versicherer“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormals BPV-RL 1/2007 „Interne Revision“ vom 1. Januar 2007
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b
 FINMA-PV Art. 19, 26 Abs. 2
 VAG Art. 4 Abs. 2 Bst. b, 5 Abs. 2, 14 Abs. 1 Bst. a, 27 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3, 67, 68, 75, 76
 AVO Art. 191 Abs. 1 und 2, 204

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG							GwG			Andere				
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
			X	X																		

I. Ausgangslage	Rz	1–4
II. Zweck	Rz	5
III. Geltungsbereich	Rz	6
IV. Begriffsdefinition	Rz	7–8
V. Bestimmungen zur Internen Revision	Rz	9–23
A. Organisation	Rz	10–16
B. Personelle Anforderungen und Berufsstandards	Rz	17
C. Berichterstattung	Rz	18–20
D. Qualitätssicherung	Rz	21
E. Auslagerung der betriebseigenen Internen Revision	Rz	22
F. Befreiung von der Verpflichtung der Einrichtung einer Internen Revision	Rz	23
VI. Inkraftsetzung resp. Übergangsbestimmungen	Rz	24–27

I. Ausgangslage

- Artikel 27 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) schreibt den Versicherungsunternehmen vor, eine von der Geschäftsführung unabhängige Interne Revision¹ zu bestellen. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen ein Versicherungsunternehmen von der Pflicht, eine Interne Revision zu bestellen, befreien. Die Interne Revision erstellt über ihre Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht und reicht ihn der Prüfgesellschaft ein. 1
- Die in Artikel 27 VAG ebenfalls enthaltene Bestimmung zum Internen Kontrollsystem ist im FINMA-RS 08/32 „Corporate Governance Versicherer“ näher ausgeführt. 2
- Die Pflicht zur Einrichtung einer Internen Revision gilt auch für Versicherungsgruppen und -konglomerate. Dabei stützt sich die FINMA auf die in den Artikeln 68 und 76 VAG enthaltene Kompetenz, Vorschriften zur Überwachung gruppeninterner Vorgänge und gruppenweiter Risikokonzentration zu erlassen. 3
- Bei der Ausgestaltung der Internen Revision ist auf die Komplexität und Grösse des betroffenen Versicherungsunternehmens resp. der Versicherungsgruppe oder des -konglomerates Rücksicht zu nehmen und dem Prinzip der Verhältnismässigkeit Rechnung zu tragen. 4

II. Zweck

- Dieses Rundschreiben bezweckt die Konkretisierung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zur Internen Revision. Sie soll einen prinzipienbasierten Mindeststandard zur Internen Revision sicherstellen. 5

III. Geltungsbereich

- Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und -konglomerate, die der schweizerischen Versicherungsaufsicht unterstellt sind. Für Krankenkassen mit VVG-Geschäft gilt die Regelung des BPV-„Rundschreibens“ 11/2006 Neue Gesetzgebung in der Privatversicherung vom 1. November 2006. Auf Niederlassungen in der Schweiz von Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland sind die vorliegenden Bestimmungen ebenfalls anwendbar. 6

IV. Begriffsdefinition

- Die Interne Revision ist ein Kontrollinstrument des Verwaltungsrates. Sie führt objektive, unabhängige und risikoorientierte Prüfungen der Prozesse und Strukturen eines Versicherungsunternehmens, einer Versicherungsgruppe oder eines -konglomerates durch. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse analysiert, beurteilt und darüber Bericht erstattet. 7
- Sie handelt im Auftrag des Verwaltungsrates oder des Prüfungsausschusses (Audit Commit- 8

¹ "Interne Revisionsstelle" und "Inspektorat" (Art. 27 Abs. 1 VAG), "Internes Audit" und "Interne Revision" sind Synonyme. In diesem Rundschreiben wird der Ausdruck "Interne Revision" verwendet.

tee) und erstattet diesen Gremien Bericht.

V. Bestimmungen zur Internen Revision

Als Standard für die Ausgestaltung der Internen Revision gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowie, ergänzend dazu, die „Leitlinie zum Internen Audit“ des SVIR². 9

A. Organisation

Der Leiter³ der Internen Revision wird vom Verwaltungsrat ernannt. Die Interne Revision ist dem Verwaltungsrat unmittelbar unterstellt und nimmt die ihr übertragenen Kontroll- und Prüfungsaufgaben wahr. 10

Um die Zusammenarbeit zwischen dem Verwaltungsrat und der Internen Revision bei Versicherungsunternehmen, bzw. Versicherungsgruppen oder -konglomeraten zu gewährleisten, kann es sinnvoll sein, aus Mitgliedern des Verwaltungsrates einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) zu bilden, der sich in regelmässigen Abständen mit der Leitung der Internen Revision trifft. 11

Besteht ein Prüfungsausschuss, ist empfehlenswert, dass dieser mindestens einmal jährlich dem Verwaltungsrat Bericht zur Tätigkeit und den Ergebnissen der Internen Revision erstattet. 12

Es ist empfehlenswert, dass der Verwaltungsrat resp. Prüfungsausschuss die Berichte der Internen Revision bespricht. Es sollten Prozesse eingerichtet sein, die sicherstellen, dass im Bericht gemachte Empfehlungen behandelt und allfällig notwendige Massnahmen innert nützlicher Frist veranlasst werden. 13

Weiter ist empfehlenswert, die notwendigen Grundlagen der Internen Revision (Bedeutung und Zweck, Arbeitsgebiet und Befugnisse, Organisation, Aufgabenbereiche, Pflichtenhefte, Berichterstattung, etc.) in einem Reglement (Audit Charter) festzuhalten und vom Verwaltungsrat genehmigen zu lassen. 14

Die Interne Revision ist organisatorisch von der operativen Geschäftstätigkeit unabhängig. Sie arbeitet prozessunabhängig vom täglichen Geschäftsgeschehen. Sie verfügt über ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht innerhalb des Versicherungsunternehmens. Es sind ihr alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung ihrer Prüfungspflichten erforderlich sind. 15

Die Wahrnehmung der Funktion als Interne Revision ist mit jener des verantwortlichen Aktuars unvereinbar. 16

B. Personelle Anforderungen und Berufsstandards

Die Interne Revision ist sachkundig und personell ausreichend zu dotieren. Die Prüfungen sind mit der erforderlichen beruflichen Sorgfalt durchzuführen. Die fachliche und führungsmässige Qualifikation sollte im Wesentlichen folgenden Grundsätzen genügen: 17

- Die Mitglieder der Internen Revision müssen sich insgesamt über gründliche Kenntnisse

² SVIR = Schweizerischer Verband Interner Revisoren

³ Die Funktionsbezeichnungen, ob sprachlich sächlich, maskulin oder feminin sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

insbesondere des Versicherungsgeschäfts, der Versicherungsprüfung, der Corporate Governance, des Risikomanagements und Interner Kontrollsysteme ausweisen. Der Leiter der Internen Revision muss sicherstellen, dass die ordnungsgemässe Geschäftsführung sowie die Angemessenheit der inneren Organisation (inkl. EDV), des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems von fachlich qualifizierten Prüfern beurteilt werden.

- Die internen Revisoren verfügen insbesondere über umfassende Kenntnisse der Audit-Grundsätze, -Verfahren und -Techniken sowie der Rechnungslegungsgrundsätze und -verfahren auf dem Gebiet der Versicherung.
- Sie verstehen die Unternehmensführungsgrundsätze und -konzepte, die quantitativen Methoden sowie die computergestützten Informationssysteme und deren Risiken.
- Sie verfügen über ein Grundverständnis der verschiedenen Gebiete der Betriebs- und Volkswirtschaft, des Handels- und Steuerrechts.
- Interne Revisoren erweitern ihr Wissen, ihre Fähigkeiten und ihre sonstigen Qualifikationen durch regelmässige Weiterbildung.

C. Berichterstattung

Die Interne Revision erstattet zeitnah und sachgerecht über alle wichtigen Feststellungen einer Prüfung schriftlich Bericht an den Verwaltungsrat bzw. an den Prüfungsausschuss. Gravierende Mängel müssen dem Verwaltungsrat (resp. dem Prüfungsausschuss) unverzüglich gemeldet werden. 18

Es sind Prozesse einzurichten, welche bei der Aufdeckung von erheblichen Problemen ein rasches Informieren und Reagieren des Verwaltungsrates resp. des Prüfungsausschusses und der Geschäftsleitung gewährleisten. 19

Die Interne Revision erstellt mindestens einmal jährlich einen vollständigen Bericht ihrer Prüftätigkeit zuhanden des Verwaltungsrates (resp. des Prüfungsausschusses). Der Bericht ist danach der Prüfgesellschaft einzureichen; umgekehrt stellt die Prüfgesellschaft ihre Prüfungsberichte der Internen Revision zur Verfügung (Art. 19 FINMA-PV). Die Prüfgesellschaft und die Interne Revision stimmen ihre Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 26 Abs. 2 FINMA-PV). 20

D. Qualitätssicherung

Empfohlen wird, dass die Interne Revision in regelmässigen Abständen, aber mindestens alle 5 Jahre, eine Qualitätsprüfung (quality review) ihrer Arbeit von einer unabhängigen, fachlich qualifizierten Stelle durchführen lässt. Dies kann beispielsweise eine für Versicherungsprüfungen zugelassene Prüfgesellschaft, die interne Revision eines anderen Versicherungsunternehmens oder eine vom SVIR zu bezeichnende Stelle sein. 21

E. Auslagerung der betriebseigenen Internen Revision

Die Aufgaben der Internen Revision oder Teile davon können, vorbehaltlich der Zustimmung durch die FINMA, ausgelagert werden: 22

- a. auf die Interne Revision des obersten Gruppenunternehmens, sofern das beaufsichtigte Versicherungsunternehmen in die gruppenweiten Kontroll- und Steuerungsprozesse einbezogen ist;

- b. auf eine von der FINMA anerkannte Prüfgesellschaft, welche von der vom Versicherungsunternehmen gemäss Art. 28 VAG bereits beauftragten Prüfgesellschaft unabhängig ist;
- c. auf einen externen Dienstleister, welcher von der vom Versicherungsunternehmen gemäss Art. 28 VAG bereits beauftragten Prüfgesellschaft unabhängig ist.

F. Befreiung von der Verpflichtung der Einrichtung einer Internen Revision

Versicherungsunternehmen können in begründeten Fällen von der Pflicht zur Einrichtung einer Internen Revision befreit werden. Die FINMA kann eine Befreiung genehmigen, wenn das Versicherungsunternehmen über keine komplexe Risikostruktur verfügt, zum Beispiel keine erheblichen operationellen Risiken, Markt- und Kreditrisiken (inkl. gruppeninterner Verflechtungen) sowie Versicherungsrisiken vorhanden sind. 23

VI. Inkraftsetzung resp. Übergangsbestimmungen

Aufgehoben	24
Aufgehoben	25
Aufgehoben	26
Bei Änderungen der Organisationsstruktur oder der Rahmenbedingungen können Gesuche jederzeit eingereicht werden.	27